SATZNNG

der Stadt Rockenhausen über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (Bau6B)

voa 28.3.1990

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat am 4.12.1989 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVR1. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I. S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

5 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Rockenhausen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken

\$ 2

1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet

"Altstadtbereich-Süd"

ait Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.

 Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der beigefügten Lageskizze durch verstärkte gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Diese Karte ist bestandteil der Satzung.

9 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

111

Rockenhausen, den 28.3.1990

gez.Seebald (Seebald) Stadtbürgermeister

